

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/322 vom 14. Mai 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_322

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/322 du 14 mai 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/322 del 14 maggio 2013

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG. Art. 17 Abs. 1 ATSG Wiedererwägungsweise Aufhebung einer Anpassungsverfügung. Wird eine Anpassungsverfügung wiedererwägungsweise aufgehoben, ist im Zuge der Wiedererwägung ein neuer Anpassungsentscheid zu erlassen. Die leistungszusprechende Verfügung lebt nicht automatisch wieder auf, bleibt aber verbindlich und kann lediglich zufolge zwischenzeitlicher tatsächlicher Veränderungen angepasst werden (Entscheid Versicherungsgericht des Kantons St Gallen vom 14. Mai 2013, IV 2012/322). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_424/2013.

Erwägungen

E. 1

1.1 Vorliegend ist die Rechtmässigkeit einer Wiedererwägungsverfügung zu beurteilen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers beanstandet deren Zulässigkeit bereits deshalb, weil eine mehr als zehn Jahre vor Erlass der Wiedererwägungsverfügung erlassene Verfügung in Wiedererwägung gezogen wird, was in Analogie zur absoluten Verwirkungsfrist bezüglich einer (prozessualen) Revision gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) unzulässig sei. Dabei übersieht der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, dass ein Analogieschluss wie der von ihm gezogene eine ausfüllungsbedürftige Lücke des Gesetzes voraussetzt. Dort, wo das Gesetz keine ausfüllungsbedürftige Lücke enthält, besteht kein Raum für eine vom Gesetz abweichende Regelung durch die Rechtsprechung. Das Gericht würde sich damit in unzulässiger Weise gesetzgeberische Kompetenzen anmassen. Es stellt sich also in erster Linie die Frage, ob eine gleichsam zwingende Notwendigkeit dafür besteht, für die Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG eine absolute Verwirkungsfrist zu statuieren. Nur in diesem Fall wäre es zulässig, auf dem Wege der Rechtsprechung eine entsprechende Regelung aufzustellen, beispielsweise mittels Analogieschluss. Eine solche zwingende Notwendigkeit besteht allerdings bezüglich der hier interessierenden Frage nicht. Wenn auch dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers insofern beizupflichten ist, als die Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung umso problematischer erscheint, je länger jene Verfügung zurückliegt, folgt daraus nicht notwendigerweise, dass die Möglichkeit zur Wiedererwägung zeitlich limitiert werden müsste. Das Bundesgericht hat bezüglich dieser Frage festgehalten, dass es sich zumindest nicht rechtfertigen würde, Dauerleistungen, welche ursprünglich zweifellos unrichtig zugesprochen worden waren, auch für die Zukunft weiter auszurichten, nur weil der ursprüngliche Fehler vor mehr als zehn Jahren begangen wurde (Urteil 9C_837/2010 vom 30. August 2010, E. 2.4; in BGE

133 V 50 E. 4.2.2 S. 55 wurde – ohne Begründung – festgehalten: „Eine zeitliche Befristung besteht nicht.“). Jedenfalls besteht vorliegend kein Anlass, die angefochtene Wiedererwägungsverfügung allein deshalb als rechtswidrig zu qualifizieren, weil die in Wiedererwägung gezogene Verfügung im Zeitpunkt der Wiedererwägung mehr als zehn Jahre alt war. 1.2 Eine formell rechtskräftige Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, bedeutet zunächst, sie vollumfänglich aufzuheben. Damit kann es aber nicht sein Bewenden haben. Mit der nachträglich aufgehobenen Verfügung wurde nämlich ein bestimmtes Verwaltungsverfahren abgeschlossen. Wird dieser Abschluss nachträglich gewissermassen für ungültig erklärt, fehlt es an einem Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass im Zuge der Wiedererwägung die fragliche Verfügung nicht nur aufgehoben, sondern durch eine neue Verfügung ersetzt wird. Anstelle der ursprünglichen Anordnung muss eine neue Anordnung treten, andernfalls das entsprechende Verwaltungsverfahren unabgeschlossen bliebe. Die neue Anordnung muss ihrer Natur nach der alten, nachträglich aufgehobenen Anordnung entsprechen. Wird beispielsweise eine Verfügung betreffend erstmalige Leistungszusprache wiedererwägungsweise aufgehoben, muss die Wiedererwägungsverfügung im Dispositiv nicht nur diese Aufhebung anordnen, sondern auch eine Anordnung betreffend das Leistungsgesuch enthalten. Es muss also entweder eine andere Leistung zugesprochen oder das Leistungsbegehren abgewiesen werden. Wird dagegen eine Anpassungsverfügung wiedererwägungsweise aufgehoben, muss die Wiedererwägungsverfügung nebst der Aufhebung der Anpassungsverfügung auch eine neue Anordnung betreffend Leistungsanpassung enthalten. Es gilt diesfalls, ein Anpassungsverfahren ordentlich abzuschliessen, was nur mittels einer Anordnung betreffend Anpassung der fraglichen Leistung geschehen kann. Würde dagegen eine Anpassungsverfügung wiedererwägungsweise aufgehoben und eine Anordnung betreffend das ursprüngliche Leistungsgesuch (welche in einer früheren Verfügung getroffen wurde) getroffen, würde der Gegenstand des Wiedererwägungsverfahrens unzulässig ausgedehnt, und zwar auf die in der ersten, nicht Gegenstand des Wiedererwägungsverfahrens bildende Verfügung. Es fände dann eine Vermischung statt, indem im Zuge eines Wiedererwägungsverfahrens letztlich zwei Verfügungen in Wiedererwägung gezogen würden, allerdings je nur teilweise. Der Verwaltung steht es zwar frei, nicht nur Anpassungsverfügungen in Wiedererwägung zu ziehen, sondern auch ursprünglich leistungsbegründende Verfügungen. Jedes Wiedererwägungsverfahren muss aber eine bestimmte Verfügung zum Gegenstand haben. Unzulässig ist es, eine Verfügung als zweifellos unrichtig zu erklären und im Zuge der Wiedererwägung eine Anordnung zu treffen, welche die Anordnung einer anderen Verfügung ersetzt. Im Zuge der Wiedererwägung kann nur die Anordnung der Verfügung ersetzt werden, welche als zweifellos unrichtig qualifiziert wurde. Würden diese Grundsätze nicht beachtet, könnten formell rechtskräftige Verfügungen letztlich in Missachtung der engen Voraussetzungen für eine Wiedererwägung (vgl. Art. 53 Abs. 2 ATSG) nachträglich korrigiert werden. Es würde dann nämlich genügen, irgendeine Verfügung für zweifellos unrichtig zu erklären, um eine andere Verfügung, die nicht zweifellos unrichtig ist, zu korrigieren. 1.3 Die Beschwerdegegnerin hat die Verfügung vom 7. Mai 1999, mit der die davor zugesprochene halbe Invalidenrente mit Wirkung ab dem 1. Januar 1999 auf eine ganze Rente erhöht worden war, in Wiedererwägung gezogen. Falls die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung dieser Verfügung erfüllt waren, worauf nachfolgend näher einzugehen ist, hätte die Beschwerdegegnerin diese Anpassungsverfügung zu Recht wiedererwägungsweise aufgehoben. Das würde bedeuten, dass die Beschwerdegegnerin im

Zuge der Wiedererwägung auch eine neue Anpassungsverfügung hätte erlassen müssen. Sie hätte also prüfen müssen, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse zwischen dem Erlass der leistungszusprechenden Verfügung am 15. November 1996 und dem 7. Mai 1999 wesentlich verändert hätten, und allenfalls die formell rechtskräftig zugesprochene halbe Rente entsprechend anpassen oder andernfalls den Anspruch auf die halbe Rente bestätigen müssen. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, die Anpassungsverfügung vom 7. Mai 1999 als zweifellos unrichtig zu erklären und aufzuheben, aber eine die Anordnung der Verfügung vom 15. November 1996 ersetzende Anordnung (gleichsam „ex nunc“) zu treffen, ist jedenfalls unzulässig. Entweder hätte die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 7. Mai 1999 aufheben und eine neue Anpassungsanordnung treffen oder aber die Verfügung vom 15. November 1996 wiedererwägungsweise aufheben und eine neue („ursprüngliche“) Leistungsanordnung treffen müssen, womit zwangsläufig das Dahinfallen der Anpassungsverfügung vom 7. Mai 1999 einhergegangen wäre. Die Aufhebung einer Verfügung und das Treffen einer Anordnung, welche die Anordnung einer anderen Verfügung (lediglich mit anderem Wirkungszeitpunkt) ersetzt, ist unzulässig. 1.4 Fraglich ist vor dem Hintergrund dieser Vermischung durch die Beschwerdegegnerin, was Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist. Die Einstellung der Rente kann nicht als anpassungsweise Einstellung bzw. als eine die Anordnung der Verfügung vom 7. Mai 1999 ersetzende Anordnung verstanden werden, weil der Sachverhalt dazu keinerlei Anlass gibt. Die angefochtene Verfügung vom 2. Juli 2012 enthält daher einerseits eine wiedererwägungsweise Aufhebung der Anpassungsverfügung vom 7. Mai 1999 und andererseits die wiedererwägungsweise Neuordnung der leistungszusprechenden Verfügung vom 15. November 1996. Sowohl die Verfügung vom 7. Mai 1999 als auch jene vom 15. November 1996 sind mithin von der Wiedererwägungsverfügung vom 2. Juli 2012 betroffen. Gegenstand dieses Verfahrens bildet daher die Frage, ob die Verfügungen vom 7. Mai 1999 und vom 15. November 1996 zu Recht in Wiedererwägung gezogen worden sind. 1.5 Eine Renteneinstellung wegen Verbesserung des Gesundheitszustandes in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG bildet nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 2

2.1 Die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung betreffend Dauerleistungen sind einerseits zweifelloser Unrichtigkeit der betroffenen Verfügung und andererseits erhebliche Bedeutung der Berichtigung (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Bei Verfügungen betreffend Rentenleistungen wird die erhebliche Bedeutung der Berichtigung in aller Regel ohne Weiteres bejaht. Vorliegend ist die erhebliche Bedeutung ebenfalls zu bejahen, da es um eine ganze Rente, die unter Umständen noch während vieler Jahre ausgerichtet würde, mithin um insgesamt erhebliche finanzielle Leistungen, geht. 2.2 Zweifelloser Unrichtigkeit liegt vor, wenn die betroffene Verfügung aufgrund unzutreffender Rechtsregeln erlassen wurde oder bei deren Erlass massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden, nicht aber, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung in Bezug auf gewisse Schritte und Elemente notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung solcher Anspruchsvoraussetzungen vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt des Erlasses der betroffenen Verfügung darbot, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus (Urteil des Bundesgerichts U 378/05 vom 10. Mai 2006, E. 5.3). Vorliegend erfolgte die Erhöhung der Invalidenrente von einer halben auf eine ganze im Jahr 1999 gestützt auf den Arztbericht von Dr. B.____

vom 3. Februar 1999 (IV-act. 53), der offenbar von einem Arzt des IV-internen regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) als für eine Rentenerhöhung ausreichend qualifiziert wurde (IV-act. 54). Dr. B.____ hat ausgeführt, der Zustand des Versicherten habe sich verschlechtert, eine Arbeitsaufnahme sei nicht möglich; seit Herbst 1998 könne von einem Panvertebralsyndrom gesprochen werden. Gegenüber seinem Bericht vom 12. Juli 1996, in welchem er noch eine mindestens 50%ige Arbeitsfähigkeit für körperlich leichte Tätigkeiten attestiert hatte (IV-act. 36), führte Dr. B.____ keine wesentlich gravierenderen Befunde an. Auch gegenüber dem Gutachten der Klinik für Neurochirurgie des Kantonsspitals St. Gallen (IV-act. 40) stellten sich die von Dr. B.____ im Februar 1999 geschilderten Befunde nicht als wesentlich gravierender dar. Dass die Beschwerdegegnerin gestützt darauf ohne weitere Abklärungen die davor ausgerichtete halbe Rente auf eine ganze Rente erhöht hat, ist nicht bloss als unangemessen zu qualifizieren. Die Beschwerdegegnerin hat damit nicht einen Ermessensentscheid innerhalb des ihr diesbezüglich zustehenden Spielraums gefällt, den sie oder das Gericht heute anders fällen würde. Sie hat vielmehr die Grenze des ihr zustehenden Ermessensspielraumes und damit Art. 43 Abs. 1 ATSG verletzt, indem sie ohne weitere Abklärungen gestützt auf den dürftigen Bericht von Dr. B.____, der keine wesentlichen neuen Befunde enthielt, die Rente erhöht hat. Dabei handelt es sich um eine qualifizierte Rechtsverletzung, denn die Beschwerdegegnerin hat die Rente letztlich praktisch ohne überhaupt Abklärungen vorgenommen zu haben angepasst. Die Frage, ob angesichts der wenigen neuen Befunde eine Rentenanpassung angezeigt sei, hätte zwingend mittels weiterer Abklärungen beantwortet werden müssen. Die Rentenerhöhung ohne Durchführung weiterer Abklärungen ist daher als zweifellos unrichtig zu qualifizieren, womit die wiedererwägungsweise Aufhebung der Anpassungsverfügung vom 7. Mai 1999 zulässig ist.

2.3 Wie die Beschwerdegegnerin unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Recht geltend macht, bedeutet die Aufhebung der Verfügung nicht, dass automatisch die leistungszusprechende Verfügung vom 15. November 1996 wieder auflebt und der Beschwerdeführer entsprechend Anspruch auf eine halbe Rente hat. Die wiedererwägungsweise Aufhebung der Anpassungsverfügung vom 7. Mai 1999 hat vielmehr zur Folge, dass über das Anpassungsgesuch des Beschwerdeführers neu zu befinden ist; die wiedererwägungsweise aufgehobene Anordnung ist durch eine materiell korrekte Anordnung zu ersetzen. Die massgebenden Vergleichszeitpunkte sind dabei der 15. November 1996 (Erlass der letzten, auf einer umfassenden materiellen Prüfung beruhenden Verfügung) und der 7. Mai 1999 (Zeitpunkt des Erlasses der aufgehobenen Anpassungsverfügung). Zu beantworten ist mithin, ob und gegebenenfalls wie sich die massgebenden tatsächlichen Verhältnisse im entsprechenden Zeitraum verändert haben.

E. 3

3.1 Die leistungszusprechende Verfügung vom 15. November 1996 stützte sich in medizinischer Hinsicht insbesondere auf das Gutachten der Klinik für Neurochirurgie des Kantonsspitals St. Gallen vom 5. September 1996, in welchem für leidensadaptierte Tätigkeiten eine Arbeitsfähigkeit von 70 % attestiert worden war. Dr. B.____ hatte in seinem Bericht vom 12. Juli 1996 eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 % für körperlich nicht strenge Arbeiten attestiert. Massgebend für das Attest einer verminderten Arbeitsfähigkeit auch in leidensadaptierten Tätigkeiten waren die neurochirurgischen Befunde; der Gutachter wies explizit darauf hin, dass bei Status nach Discushernienoperation aus neurochirurgischer Sicht eine verminderte Arbeitsfähigkeit zu attestieren sei. Die vom Gutachter beschriebene funktionelle Überlagerung wurde bei der

Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht berücksichtigt. 3.2 Am 19. November 1997 berichtete Dr. B.____ über einen objektiv unveränderten Zustand. Offenbar hatte der Beschwerdeführer gegenüber Dr. B.____ (nicht aber gegenüber der Beschwerdegegnerin; vgl. IV-act. 46) immer wieder Beschwerden beklagt, Dr. B.____ konnte allerdings keine Verschlechterung bestätigen (IV-act. 47). Am 3. Februar 1999 berichtete Dr. B.____ über eine Verschlechterung, die er in einer Ausweitung der Beschwerden erblickte. Er hielt fest, seit Herbst 1998 könne von einem Panvertebralsyndrom gesprochen werden, nannte abgesehen davon aber nurmehr marginale neue Befunde (IV-act. 53). Am 26. März 2001 berichtete Dr. B.____ über ein zusätzlich aufgetretenes cervicobrachiales Schmerzsyndrom, das allerdings erst im Sommer 2000 aufgetreten sei (IV-act. 64). Aus diesem Bericht lassen sich mithin keine Rückschlüsse auf den hier massgebenden Zeitraum ziehen. Dem Verlaufsbericht von Dr. C.____ vom 3. April 2006 (IV-act. 73) lassen sich ebenfalls keine den hier massgebenden Zeitraum betreffenden Befunde entnehmen. Dasselbe gilt auch betreffend den Verlaufsbericht von Dr. C.____ vom 21. Mai 2010 (IV-act. 79) und die Ergänzung vom 2. Juli 2010 (IV-act. 82). Der RAD-Arzt Dr. med. D.____ stellte sich nach Sichtung der Akten am 17. August 2010 auf den Standpunkt, richtigerweise hätte bei der Anpassung der Rente im Jahr 1999 von einem unveränderten Gesundheitszustand ausgegangen werden müssen (IV-act. 83). Die Gutachter der ABI GmbH stellten sich in ihrem Gutachten vom 4. Juli 2011 ebenfalls auf den Standpunkt, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich nach dem Erlass der rentenzusprechenden Verfügung vom 15. November 1996 nicht mehr wesentlich verändert (IV-act. 90). Weitere medizinische Berichte, welche Rückschlüsse auf die Entwicklung des Gesundheitszustandes in den Jahren 1996–1999 zuliessen, liegen nicht bei den Akten. 3.3 Bezüglich der hier allein interessierenden Frage, ob die Rente am 7. Mai 1999 an einen veränderten Invaliditätsgrad hätte angepasst werden müssen (vgl. Art. 17 Abs. 1 ATSG), besteht weitgehende Übereinstimmung zwischen den vorliegenden medizinischen Berichten. Einzig Dr. B.____ hat in seinem Bericht vom 3. Februar 1999 eine erhebliche Verschlechterung (im Herbst 1998) geltend gemacht, was allerdings angesichts der praktisch unveränderten Befunde nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist. Da Dr. B.____ in besagtem Bericht zudem nicht explizit zur Arbeitsfähigkeit in leidensadaptierten Tätigkeiten Stellung genommen hat, besteht kein hinreichender Anhaltspunkt dafür, dass sich der Zustand des Beschwerdeführers im massgebenden Zeitraum rentenrelevant verschlechtert hat. Gesamthaft ist, wie auch die Gutachter der ABI GmbH und der RAD-Arzt Dr. D.____ unter Berücksichtigung sämtlicher Akten folgerten, von einem im Wesentlichen unveränderten Gesundheitszustand seit dem 15. November 1996 auszugehen und insbesondere eine wesentliche Veränderung im Zeitraum vom 15. November 1996 bis zum 7. Mai 1999 zu verneinen. Korrekterweise ist das Gesuch des Beschwerdeführers vom 13. Januar 1999 um Erhöhung der halben Rente abzuweisen. 3.4 Auf die mehrheitlich allgemeine Kritik des Beschwerdeführers am Begutachtungsverfahren und am Gutachten der ABI GmbH ist nicht weiter einzugehen. Da einzig entscheidend ist, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in den Jahren 1996–1999 wesentlich verändert hat und da bezüglich dieser Frage weitgehende Übereinstimmung zwischen dem insofern nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der ABI GmbH und den weiteren medizinischen Berichten besteht, sind allfällige weitere Mängel des Gutachtens im vorliegenden Verfahren nicht von Belang. Dies gilt auch für die Frage, wie die fehlende Berufsausübungsbewilligung des orthopädischen Consiliarius zu werten ist. Diesbezüglich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass gemäss § 30 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes des

Kantons Basel-Stadt (GesG; 300.100) nur die selbständige Ausübung eines Medizinalberufes bewilligungspflichtig ist. Unselbständig tätige Mediziner benötigen keine solche Berufsausübungsbewilligung. Diesbezüglich wird wohl davon ausgegangen, dass der Anstellungsbetrieb über eine Betriebsbewilligung gemäss § 36 Abs. 1 GesG verfügt und seinerseits vor einer Anstellung die Eignung der Medizinalperson hinreichend prüft. Im Übrigen gelten die in Art. 40 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG; SR 811.11) festgehaltenen Berufspflichten gemäss § 24 GesG für unselbständig tätige universitäre Medizinalpersonen sinngemäss. Darüber hinaus darf wohl davon ausgegangen werden, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen vor Abschluss des Rahmenvertrags mit der ABI GmbH nach entsprechender Prüfung zur Überzeugung gelangt ist, dass auch diese MEDAS grundsätzlich fachlich geeignete Gutachter beschäftigt. Es erübrigt sich insgesamt zumindest im vorliegenden Fall, dem entsprechenden Einwand des Beschwerdeführers weiter nachzugehen.

E. 4

4.1 Die Verfügung vom 15. November 1996 ist im Gegensatz zu jener vom 7. Mai 1999 nicht als zweifellos unrichtig zu qualifizieren. Sie stützte sich auf umfassende medizinische und berufliche Abklärungen, das massgebende Recht wurde korrekt angewendet. Die damalige Einschätzung war jedenfalls vor dem Hintergrund der damaligen Sach- und Rechtslage vertretbar. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die zweifelloso Unrichtigkeit der späteren Anpassungsverfügung zur Folge hätte, dass diese, einer nachträglichen Korrektur (ausser einer Anpassung) nicht mehr zugängliche, formell rechtskräftige Verfügung gleichsam voraussetzungslos korrigiert werden könnte.

4.2 Der Beschwerdeführer hat vor diesem Hintergrund grundsätzlich ab dem 1. Januar 1999 und weiterhin Anspruch auf eine halbe Rente. Damit stellt sich die Frage nach einer Rückforderung der ab dem 1. Januar 1999 zuviel ausgerichteten Rentenleistungen. Gemäss Art. 88 bis Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) darf die Aufhebung oder Herabsetzung einer formell rechtskräftigen Verfügung betreffend Invalidenrente nicht rückwirkend erfolgen. Aus diesem Grund fällt eine Rückforderung nicht in Betracht. Die Herabsetzung der halben Rente wirkt sich daher erst ab dem 1. September 2012 als dem ersten Tag des zweiten der Verfügung vom 2. Juli 2012 folgenden Monat aus.

4.3 Die Beschwerde vom 4. September 2012, mit der die Weiterausrichtung einer ganzen Rente beantragt worden ist, ist mithin teilweise gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 2. Juli 2012 ist aufzuheben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. September 2012 die mit Verfügung vom 15. November 1996 zugesprochene halbe Rente in wiedererwägungsweiser Aufhebung der Verfügung vom 7. Mai 1999 weiterhin auszurichten.

4.4 Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten sind ausgangsgemäss je zur Hälfte den Parteien aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- im Betrage von Fr. 300.-- an die Gerichtskosten angerechnet und im Betrage von Fr. 300.-- zurückerstattet.

4.5 Für das Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine anteilmässige Parteientschädigung. Sein Rechtsvertreter reichte eine Honorarnote über Fr. 9'333.80 ein (act. G 15 und G 15.1). Zwar rechtfertigt es sich angesichts des Umfangs und der Komplexität der sich stellenden Rechtsfragen, eine erhöhte Parteientschädigung zuzusprechen. Allerdings beträgt das geltend gemachte Honorar mehr als das Doppelte des Höchstbetrages des Rahmens, in welchem sich die Parteientschädigung üblicherweise

bewegt. Eine derart hohe Parteientschädigung ist nicht gerechtfertigt, auch wenn der Fall überdurchschnittlich aufwendig ist. Die Parteientschädigung wird deshalb ermessensweise auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf die Hälfte, mithin auf eine Entschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

4.6 Was das Gesuch des Beschwerdeführers um Ersatz der Kosten für das vorinstanzliche Vorbescheidsverfahren betrifft, so fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand. Im Vorbescheidsverfahren war kein Kostenersatz beantragt worden, weshalb die Beschwerdegegnerin darüber nicht verfügt hat. Auf den entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers ist deshalb nicht einzutreten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 2. Juli 2012 aufgehoben. 2. Die Verfügung vom 7. Mai 1999 wird wiedererwägungsweise aufgehoben. Das Anpassungsgesuch vom 13. Januar 1999 wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat ab dem 1. September 2012 Anspruch auf eine halbe Rente. 3. Der Beschwerdeführer hat einen Anteil von Fr. 300.-- an die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm daran angerechnet und im Restbetrag von Fr. 300.-- zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin bezahlt den Restbetrag der Gerichtskosten von Fr. 300.--. 4. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.